

PLANZEICHNUNG

Präambel und Ausfertigung des Bebauungsplans (mit örtlichen Bauvorschriften)

Auf Grund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) und der §§ 56, 97 und 98 der Niedersächsischen Bauordnung und des § 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde
..... bestehend aus der Planzeichnung und den nachstehenden/ebenstehenden/obenstehenden/örtlichen Festsetzungen sowie den nachstehenden/ebenstehenden/obenstehenden/örtlichen Bauvorschriften als Satzung beschlossen:

.....
Ratsvorsitzende/
Ratsvorsitzender

(Siegel)

.....
Gemeindedirektorin/
Gemeindedirektor

Vereinfachte Änderung

Der Rat/Verwaltungsausschuss der Gemeinde hat in seiner Sitzung am dem vereinfacht geänderten Entwurf des Bebauungsplans und der Begründung zugestimmt.
Den Beteiligten im Sinne von § 3 Abs. 3 Satz 2 BauGB wurde mit Schreiben vom Gelegenheit zur Stellungnahme bis zum gegeben.
....., den

Satzungsbeschluss

Der Rat der Gemeinde hat den Bebauungsplan nach Prüfung der Bedenken und Anregungen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in seiner Sitzung am als Satzung (§ 10 BauGB) sowie die Begründung beschlossen.
....., den

Verfahrensvermerke des Bebauungsplans

Aufstellungsbeschluss

Der Rat/Verwaltungsausschuss der Gemeinde hat in seiner Sitzung am die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB am ortsüblich bekannt gemacht.
....., den

Planunterlage

Kartengrundlage: Az.: L4 - 258/2000

Liegenschaftskarte
Gemarkung Steimbke, Flur 1
Die Vervielfältigung ist nur für eigene, nichtgewerbliche Zwecke gestattet (§ 13 Abs. 4 des Niedersächsischen Vermessungs- und Katastergesetzes vom 02.07.1985, Nds. GVBl. S. 187, geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 19.09.1999, Nds. GVBl. S. 345).
Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom März 2000). Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei. Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grenzen in die Örtlichkeit ist einwandfrei möglich.
Vermessungs- und Katasterbehörde
Nienburg (Weser)
- Katasteramt -
Nienburg, den 28.03.2000
i.A.
.....
Unterschrift



Planverfasser

Der Entwurf des Bebauungsplans wurde ausgearbeitet von
Bauamt/Bauleitplanung des Landkreises Nienburg / W.
Nienburg / W., den 09.08.2000
A. Harnau
Planverfasser

Öffentliche Auslegung

Der Rat/Verwaltungsausschuss der Gemeinde hat in seiner Sitzung am dem Entwurf des Bebauungsplans und der Begründung zugestimmt und seine öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB/§ 3 Abs. 3 Satz 1 erster Halbsatz i. V.m. § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.
Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am ortsüblich bekannt gemacht.
Der Entwurf des Bebauungsplans und der Begründung haben vom bis gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen.
....., den

Öffentliche Auslegung mit Einschränkung

Der Rat/Verwaltungsausschuss der Gemeinde hat in seiner Sitzung am dem geänderten Entwurf des Bebauungsplans und der Begründung zugestimmt und die erneute öffentliche Auslegung mit Einschränkung gemäß § 3 Abs. 3 Satz 1 zweiter Halbsatz BauGB beschlossen.
Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am ortsüblich bekannt gemacht.
Der Entwurf des Bebauungsplans und der Begründung haben vom bis gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen.
....., den

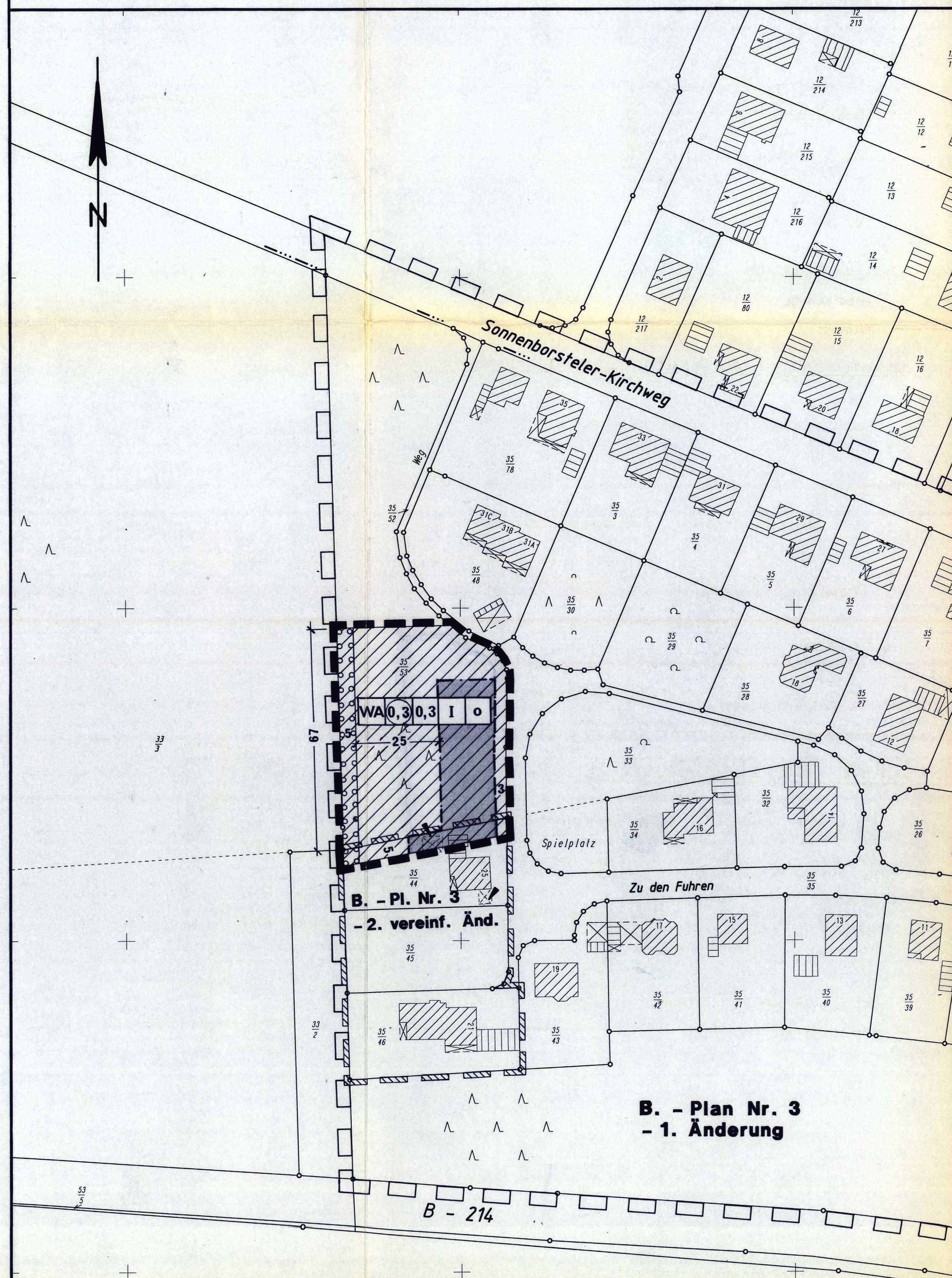
Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften

Innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten des Bebauungsplans ist die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen des Bebauungsplans nicht geltend gemacht worden.
....., den

Mängel der Abwägung

Innerhalb von sieben Jahren nach Inkrafttreten des Bebauungsplans sind Mängel der Abwägung nicht geltend gemacht worden.
....., den

1) Nichtzutreffendes streichen. Im Liegenschaftskataster nicht nachgewiesen.



PLANZEICHENERKLÄRUNG :

ART DER BAULICHEN NUTZUNG

ALLGEMEINES WOHNGEbiet

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

GESCHOSSFLÄCHENZAHL
 GRUNDFLÄCHENZAHL
 ZAHL DER VOLLGESCHOSSE

BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN

OFFENE BAUWEISE
 BAUGRENZE

FLÄCHE ZUM ANPFLANZEN VON BÄUMEN, STRÄUCHERN UND SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN

UMGRENZUNG DER FLÄCHE ZUM ANPFLANZEN VON BÄUMEN, STRÄUCHERN UND SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN - siehe textliche Festsetzung § 1

SONSTIGE PLANZEICHEN

DIE ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHE IST DURCH GRAUE FOLIE ZUSÄTZLICH GEKENNZEICHNET
 GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES NR. 3 "ALTER SONNENBORSTELER KIRCHWEG" - 3. VEREINFACHTE ÄNDERUNG -

SONSTIGE DARSTELLUNGEN

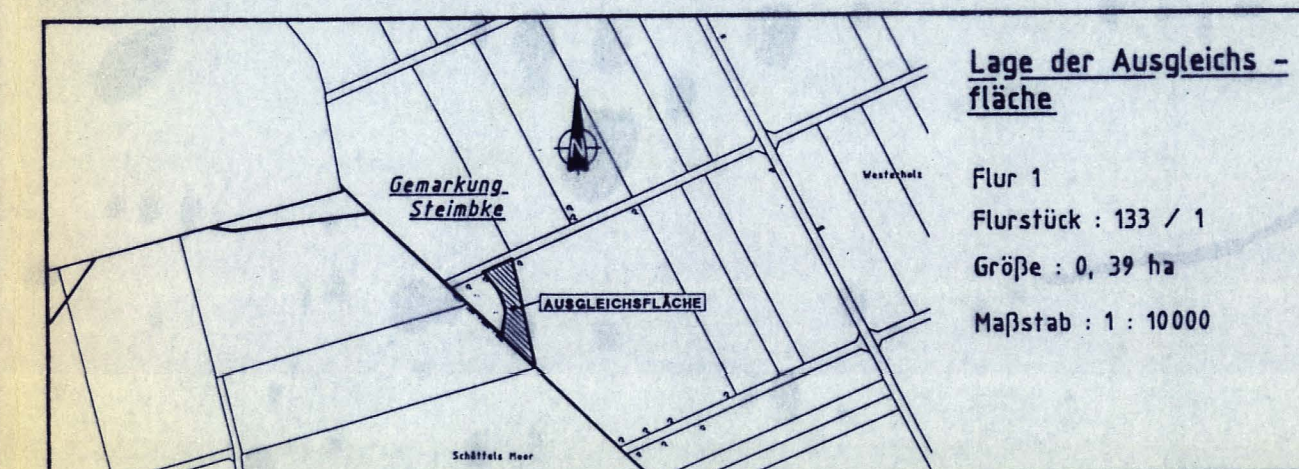
GELTUNGSBEREICH DES BEBAUUNGSPLANES NR. 3 "ALTER SONNENBORSTELER KIRCHWEG" - 1. ÄNDERUNG -
 GELTUNGSBEREICH DES BEBAUUNGSPLANES NR. 3 "ALTER SONNENBORSTELER KIRCHWEG" - 2. VEREINFACHTE ÄNDERUNG -

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN :

§ 1 Pflanzmaßnahmen (Fläche zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen gem. § 9 (1) Nr. 25a BauGB)
Die Anpflanzungen sind als naturnaher Waldrand zu entwickeln und mit standortheimischen und landschaftstypischen Laubgehölzen zu bepflanzen.
Pflanzliste:
Sträucher: Hasel, Hartriegel, Hundsrose, Stechpalme, Besenginster, Schneeball
Pflanzdichte: Im Abstand von 1,5m x 1,0m, in Gruppen von 5 - 10 Stück
Pflanzqualität: Sträucher, 2x verpflanzt, 60 - 100cm.

§ 2 Das Oberflächenwasser ist auf den Grundstücken großflächig zur Versickerung zu bringen.

HINWEIS:



RECHTSGRUNDLAGEN

DAS BAUGESETZBUCH (BAU GB) IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 27.08.1997 (BG BL. I. S. 2141).

DIE BAUNUTZUNGSVERORDNUNG (BAU NVO) IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 27.01.1990 (BG BL. I. S. 132).

DIE PLANZEICHENVERORDNUNG (PLAN ZV 90) IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 18.12.1990 (BG BL. I. S. 58).

DIE NIEDERSÄCHSISCHE GEMEINDEVERORDNUNG (NGO) IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 22.08.1996 (NDS GV BL. S. 382).

in der jeweils gültigen Fassung

Landkreis Nienburg / Weser

Gemeinde

STEIMBKE

BEBAUUNGSPLAN NR. 3

"ALTER SONNENBORSTELER KIRCHWEG"

- 3. vereinfachte Änderung -

Flur 1

Maßstab : 1 : 1000

Übersichtsplan

Maßstab : 1 : 25000



PLANVERFASSER:
LANDKREIS NIENBURG / W.
Der Oberkreisdirektor
BAUAMT / BAULEITPLANUNG

BEARBEITET:
F. HERRMANN
GEZEICHNET:
A. WITTE
Az.: 60.72.03 / 029 - 1 - 3 - ä 3

STAND : 24.08.2000